

**Amtsverordnung  
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Amt Usedom-Süd**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S.335), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720), verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Usedom Süd mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern vom 14. September 2010

**§ 1  
Straßen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs gewidmeten Flächen
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen, einschließlich der Parkstreifen, Bankette und Bushaltestellenbuchten, die Wege einschließlich der Geh- und Radwege sowie Bürgersteige, Plätze, Brücken, Rinnen, Böschungen und Straßengräben.

**§ 2  
Verhalten in Anlagen und auf Straßen**

- (1) Parkanlagen und Gärten dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. In diesen dürfen Rasenflächen zum Lagern und Spielen benutzt werden, wenn dies nicht durch besondere Hinweisschilder verboten ist. Anpflanzungen jeglicher Art dürfen nicht beschädigt werden. Es ist untersagt, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern, oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.  
Das Sammeln von Früchten oder Pflanzenbestandteilen in öffentlichen Anpflanzungen ist verboten.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern benutzt werden. Außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze ist es untersagt zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt wird.
- (3) Für Badestellen können besondere Nutzungsregelungen erlassen werden.

**§ 3  
Verunreinigungen**

- (1) Vorgärten und sonstige von Straßen, Wegen und Plätzen frei einsehbare Grundstücke und Grundstücksteile sind in einem der jeweiligen Umgebung angepassten Zustand zu halten. Verunstaltungen durch Autowracks, sonstigen Schrott und Unrat sind verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Grundstücke, die einschlägig gewerblichen Zwecken dienen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt oder ausgeklopft werden.

#### **§ 4**

### **Halten und Mitführen von Tieren**

- (1) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Ordnungsamt anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (2) Tierhalter von Nutztvieh haben die Viehhaltung so zu sichern, dass Tiere keinen Zugang zu öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen erhalten. Verunreinigungen durch Viehtrieb sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 5**

### **Geruchsbekämpfung**

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

#### **§ 6**

### **Abbrennen von Feuern**

- (1) Das Abbrennen von Feuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen ist nur an dafür vorgesehenen Stellen gestattet und erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

#### **§ 7**

### **Lärmbekämpfung**

- (1) In Ortslagen ist vermeidbarer Lärm verboten.
- (2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dieses gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern und Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Dies gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- (3) Für die geschlossenen Ortslagen der Gemeinden Koserow, Loddin, Ückeritz und Zempin gilt in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres zusätzlich:
  - (a) Die Zeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr sind Ruhezeiten.
  - (b) Während dieser Ruhezeiten ist jeglicher ruhestörender Lärm (lautes Singen, Rufen, Schreien, störende Musikdarbietungen, lautstarke Unterhaltungen oder ähnliche Geräusche, auch wenn diese in geschlossenen Räumen verursacht werden und störend nach außen dringen) untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für die besonders ausgewiesenen Gewerbegebiete der Gemeinden.
  - (c) Die Ausführung geräuschvoller Arbeiten auf Baustellen und in gewerblichen Betrieben aller Art, der Betrieb von Baumaschinen, Rasenmähern und ähnlichen Lärm verursachenden Maschinen und Geräten ist nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig.
- (4) In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren und Kegeln sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten und mechanischen

Musikgeräten nur zulässig, wenn kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (5) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur in der Zeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 15.00 - 20.00 Uhr und an Samstagen von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holz spalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken.  
An Sonn- und Feiertagen sind die genannten Arbeiten nicht erlaubt. Gleiches gilt für ähnlich Lärm verursachende Tätigkeiten.  
Diese Bestimmung gilt nicht für Geräte im land- und forstwirtschaftlichen Einsatz.
- (6) Von den Regelungen der Absätze 1 bis 5 sind Maßnahmen die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen, Maßnahmen die der Schnee- und Eisbeseitigung und Müllentsorgung dienen sowie das Glockenläuten zu kirchlichen Zwecken ausgenommen.

## **§ 8**

### **Erlaubnisse, Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen durch schriftlichen Bescheid gewährt werden, soweit geltendes Recht nicht verletzt wird.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme erfolgt durch den Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gem. § 19 SOG,
1. entgegen § 2 Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert.
  2. entgegen § 2 Anpflanzungen beschädigt oder Früchte und/oder Pflanzenbestandteile in öffentlichen Anpflanzungen sammelt.
  3. entgegen § 3 Vorgärten, einsehbare Grundstücke und Grundstücksteile nicht in einem der Umgebung angepassten Zustand hält,
  4. entgegen § 4 das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art nicht anzeigt, Verunreinigungen nach Viehtrieb nicht unverzüglich beseitigt.
  5. entgegen § 5 übel riechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden,
  6. entgegen § 6 ohne Erlaubnis im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen Feuer abbrennt bzw. pflanzliche und sonstige Abfälle im Freien verbrennt,
  7. entgegen § 7 vermeidbaren Lärm verursacht.
- (2) Gemäß § 19 SOG M-V vom 25. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720) erfolgt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den einschlägigen Ordnungsstrafbestimmungen des anzuwendenden Spezialgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

Diese Amtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Usedom, den 14.09.2010

Amt Usedom-Süd  
- Der Amtsvorsteher-  
als örtliche Ordnungsbehörde

  
Karl-Heinz Schröder



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 16.09.2010

